



Umsetzung des Gefahrstoffrechts bei der Brandschadensanierung

Ziel dieses Merkblatts ist es, bei Brandschadensanierungsarbeiten einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen Stoffen zu erreichen. Die hierzu zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind in technischen Regeln, insbesondere in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), aufgezeichnet, die die Umgangsvorschriften der Gefahrstoffverordnung ausfüllen. Zur Erleichterung der Umsetzung der Umgangsvorschriften und zur Systematisierung der Vorgehensweise kann die TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, herangezogen werden. Nach dieser Handlungsanleitung ergeben sich fünf Arbeitsschritte für die Gefährdungsbeurteilung und die Festlegung der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen für Arbeiten an der erkalteten Brandstelle:

Inhalt

Ermittlung der stofflichen Gefahren	1
Einschätzung der Gefährdung	1
Auswahl der Sanierungsverfahren	2
Arbeitsschutzmaßnahmen	2
Sicherheitsplan und Betriebsanweisung	3

Ermittlung der stofflichen Gefahren

Für die Gefahrenermittlung können Erfahrungen aus vorausgegangenen Brandschadensanierungsfällen herangezogen werden. Diese Erfahrungen sind z.B. in der „Richtlinie zur Brandschadensanierung“ des Verbandes der Sachversicherer, VdS 2357, niedergelegt. Neben den typischen Gefahrstoffen als Brandfolgeprodukte sind die betrieblicherseits vorhandenen und ggf. durch den Brand freigesetzten Gefahrstoffe zu berücksichtigen.

Einschätzung der Gefährdung

Zur Kategorisierung der Gefährdung gliedert die VdS 2357, die Brandschadenstellen je nach Art und Menge des Brandgutes, dem Brandverlauf und der demnach anzunehmenden Gefahrstoffbildung in vier Gefahrenbereiche ein (GB 0 bis 3).

Gefahrenbereich GB 0

Der Gefahrenbereich GB 0 betrifft kleine Brandschadenstellen z.B. nach Papierkorbbränden oder Kochstellenbränden, die i.d.R. von Nichtfachleuten beseitigt werden können.

Gefahrenbereiche GB 1 und GB 2

Die Gefahrenbereiche GB 1 und GB 2 beziehen sich auf Brandschadenstellen in privaten, öffentlichen, gewerblichen oder industriellen Bereichen ohne gravierende Gefahrstoffkontamination (GB 1) und mit gravierender Gefahrstoffkontamination (GB 2).

Die Zuordnung zu den Gefahrenbereichen GB 1 und GB 2 und die Festlegung der daraus resultierenden Maßnahmen können durch fachkundige Personen z. B. des Fachbetriebs für Brandschadensanierung oder durch Sachverständige vorgenommen werden.

Gefahrenbereich GB 3

Die höchste Kategorie, GB 3, ergibt sich nach sogenannten Chemiebränden, beispielsweise nach Bränden in Betrieben, in denen Holzschutzmittel oder Pestizide hergestellt oder gelagert werden.

Zur Einstufung der Brandschadenstellen und für Empfehlungen zu den Brandschadensanierungsmaßnahmen müssen Sachverständige beauftragt werden. Häufig stellen solche Brände Störfälle dar, die die Mechanismen nach der Störfallverordnung auslösen.

Auswahl der Sanierungsverfahren

Bei der Auswahl der fallbezogenen Räumungs-, Sanierungs- und Reinigungsmaßnahmen kann die TRGS 524 als Anwendungshilfe zur Gefahrstoffverordnung herangezogen werden. Soweit nach dem Stand der Technik möglich, sind solche Verfahren anzuwenden, die möglichen Hautkontakt zu den Gefahrstoffen und Aufwirbelungen der Ge-

fahrstoffe in die Atemluft vermeiden. Geeignete Reinigungsverfahren sind in der Bekanntgabe des damaligen Bundesgesundheitsamtes „Empfehlung zur Reinigung von Gebäuden nach Bränden“ aufgeführt.

Arbeitsschutzmaßnahmen

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich **GB 0** ist die Beachtung der „Mindeststandards“ der TRGS 500 ausreichend.

Bei Feucharbeiten kann zusätzlich die TRGS 531 „Gefährdung der Haut durch Arbeiten im feuchten Milieu“ eine gute Hilfestellung bieten.

Bei Arbeiten im **GB 1** bzw. **GB 2** sind die in der VdS 2357 aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen und für GB 2 die Abtrennung des Sanierungsbereichs vorzunehmen. Zusätzlich sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich:

- Beauftragung eines Aufsichtsführenden und ggf. eines Koordinators (siehe Anhang III Nr.3 und § 17 der Gefahrstoffverordnung“),
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlichen und den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (u.a. G 26, G 40 b),
- Verbot der Aufnahme von Nahrungs- und Genussmitteln,
- Kennzeichnung der Abfälle nach § 5 Gefahrstoffverordnung,
- Durch Verwendung dicht verschließbarer Behälter ist insbesondere eine sichere Lagerung, Handhabung und Beförderung auch bei der Abfallbeseitigung zu gewährleisten.

- Begrenzung der Anzahl der betroffenen Beschäftigten,
- Regelmäßige Reinigung der Sozial und Sanitärräume sowie der Arbeitsmittel,
- Reinigung bzw. Ersatz der Arbeits- und Schutzkleidung durch den Arbeitgeber,
- Lüftungstechnische Maßnahmen bei nicht ausreichendem Luftwechsel,
- Bereitstellung der Betriebsmittel entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung,
- Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter und Jugendliche,
- Qualifizierung der Beschäftigten durch Schulung.

Im Gefahrenbereich **GB 3** sind weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig, die auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens vom Sanierungsfachbetrieb festgelegt werden.

Sicherheitsplan und Betriebsanweisung

Die Sanierungsarbeiten sind entsprechend dem Sicherheitsplan und der Betriebsanweisung durchzuführen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, für ihre Sicherheit und Gesundheit gemäß diesen Weisungen Sorge zu tragen.

Sicherheitsplan

Der Sicherheitsplan nach TRGS 524 muss detailliert alle stofflichen Gefährdungen im Sanierungsbereich und die danach vorzusehenden Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen. Falls die Baustellenverordnung zur Anwendung kommt, kann der Sicherheitsplan Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sein.

Bei wesentlichen Änderungen während der Sanierung muss der Sicherheitsplan fortgeschrieben werden.

Betriebsanweisung

Auf der Grundlage des Sicherheitsplanes sind arbeitsbereichs-, tätigkeits- und stoffbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen und die Unterweisungen der Beschäftigten durchzuführen.

Ansprechpartner

Dr. Jennifer Kölm 040 / 428 37 - 3144

Bernd Raddatz 040 / 428 37 - 3459

Per E-Mail zu erreichen unter:

>Vorname<.>Name<@bsg.hamburg.deHier

Impressum

Herausgeber

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80, 20539 Hamburg,
www.arbeitsschutz.hamburg.de

Arbeitsschutztelefon 040 / 42837-2112,

Fax 040 / 42837-3100

arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de

Bezug

Dieses Merkblatt (M 2) können Sie kostenlos unter der o.a. Anschrift bestellen, sowie unter

Telefon 040 / 428 37 3134

Fax 040 / 427 94 8048

publicorder@bsg.hamburg.de,

www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de